

Amtliche Abkürzung:	GebrMG	Quelle:	
Neugefasst durch	28.08.1986		
Bek. vom:		Fundstelle:	BGBI I 1986, 1455
Textnachweis ab:	01.01.1981	FNA:	FNA 421-1
Dokumenttyp:	Gesetz		

Gebrauchsmustergesetz

Zum 18.06.2025 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 28.8.1986 I 1455;
zuletzt geändert durch Art. 17 G v. 15.7.2024 I Nr. 237

Fußnoten

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1981 +++)
(+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:
Umsetzung der
EGRL 44/98 (CELEX: 398L0044) vgl. G v. 21.1.2005 I 146 +++)

Überschrift: Buchstabenabkürzung eingef. durch Art. 3 Nr. 1 G v. 16.7.1998 I 1827 mWv 1.11.1998

§ 1

(1) Als Gebrauchsmuster werden Erfindungen geschützt, die neu sind, auf einem erfinderischen Schritt beruhen und gewerblich anwendbar sind.

(2) Als Gegenstand eines Gebrauchsmusters im Sinne des Absatzes 1 werden insbesondere nicht angesehen:

1. Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;
2. ästhetische Formschöpfungen;
3. Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen;
4. die Wiedergabe von Informationen;
5. biotechnologische Erfindungen (§ 1 Abs. 2 des Patentgesetzes).

(3) Absatz 2 steht dem Schutz als Gebrauchsmuster nur insoweit entgegen, als für die genannten Gegenstände oder Tätigkeiten als solche Schutz begehrt wird.

Fußnoten

§ 1 Abs. 1: IdF d. Art. 5 Nr. 1 G v. 7.3.1990 I 422 mWv 1.7.1990
§ 1 Abs. 2 Nr. 4: IdF d. Art. 2 Nr. 1 G v. 21.1.2005 I 146 mWv 28.2.2005
§ 1 Abs. 2 Nr. 5: Eingef. durch Art. 2 Nr. 1 G v. 21.1.2005 I 146 mWv 28.2.2005

§ 2

Als Gebrauchsmuster werden nicht geschützt:

1. Erfindungen, deren Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde; ein solcher Verstoß kann nicht allein aus der Tatsache hergeleitet werden, daß die Verwertung der Erfindung durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift verboten ist.

2. Pflanzensorten oder Tierarten;
3. Verfahren.

Fußnoten

§ 2: IdF d. Art. 5 Nr. 2 G v. 7.3.1990 I 422 mWv 1.7.1990

§ 2 Nr. 1: Früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 1 jetzt einziger Text gem. u. idF d. Art. 2 Nr. 2 G v. 21.1.2005 I 146 mWv 28.2.2005

§ 3

(1) ¹Der Gegenstand eines Gebrauchsmusters gilt als neu, wenn er nicht zum Stand der Technik gehört. ²Der Stand der Technik umfaßt alle Kenntnisse, die vor dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag durch schriftliche Beschreibung oder durch eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes erfolgte Benutzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind. ³Eine innerhalb von sechs Monaten vor dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag erfolgte Beschreibung oder Benutzung bleibt außer Betracht, wenn sie auf der Ausarbeitung des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers beruht.

(2) Der Gegenstand eines Gebrauchsmusters gilt als gewerblich anwendbar, wenn er auf irgendeinem gewerblichen Gebiet einschließlich der Landwirtschaft hergestellt oder benutzt werden kann.

§ 4

(1) ¹Erfindungen, für die der Schutz als Gebrauchsmuster verlangt wird, sind beim Deutschen Patent- und Markenamt anzumelden. ²Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich.

(2) ¹Die Anmeldung kann auch über ein Patentinformationszentrum eingereicht werden, wenn diese Stelle durch Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz im Bundesgesetzblatt dazu bestimmt ist, Gebrauchsmusteranmeldungen entgegenzunehmen. ²Eine Anmeldung, die ein Staatsgeheimnis (§ 93 Strafgesetzbuch) enthalten kann, darf bei einem Patentinformationszentrum nicht eingereicht werden.

(3) Die Anmeldung muß enthalten:

1. den Namen des Anmelders;
2. einen Antrag auf Eintragung des Gebrauchsmusters, in dem der Gegenstand des Gebrauchsmusters kurz und genau bezeichnet ist;
3. einen oder mehrere Schutzansprüche, in denen angegeben ist, was als schutzfähig unter Schutz gestellt werden soll;
4. eine Beschreibung des Gegenstandes des Gebrauchsmusters;
5. die Zeichnungen, auf die sich die Schutzansprüche oder die Beschreibung beziehen.

(4) ¹Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Form und die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung zu erlassen. ²Es kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Deutsche Patent- und Markenamt übertragen.

(5) ¹Bis zur Verfügung über die Eintragung des Gebrauchsmusters sind Änderungen der Anmeldung zulässig, soweit sie den Gegenstand der Anmeldung nicht erweitern. ²Aus Änderungen, die den Gegenstand der Anmeldung erweitern, können Rechte nicht hergeleitet werden.

(6) ¹Der Anmelder kann die Anmeldung jederzeit teilen. ²Die Teilung ist schriftlich zu erklären. ³Für jede Teilanmeldung bleiben der Zeitpunkt der ursprünglichen Anmeldung und eine dafür in Anspruch genommene Priorität erhalten. ⁴Für die abgetrennte Anmeldung sind für die Zeit bis zur Teilung die gleichen Gebühren zu entrichten, die für die ursprüngliche Anmeldung zu entrichten waren.

(7) ¹Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Hinterlegung, den Zugang einschließlich des zum Zugang berechtigten Personenkreises und die erneute Hinterlegung von biologischem Material zu erlassen, sofern die Erfindung die Verwendung biologischen Materials beinhaltet oder sie solches Material betrifft, das der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist und das in der Anmeldung nicht so beschrieben werden kann, daß ein Fachmann die Erfindung danach ausführen kann (Absatz 3). ²Es kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Deutsche Patent- und Markenamt übertragen.

Fußnoten

§ 4 Abs. 1: IdF d. Art. 5 Nr. 3 Buchst. a G v. 7.3.1990 I 422 mWv 1.7.1990
§ 4 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. a G v. 16.7.1998 I 1827 mWv 1.11.1998 u. d. Art. 3 Nr. 14 G v. 10.8.2021 I 3490 mWv 18.8.2021
§ 4 Abs. 2: Eingef. durch Art. 3 Nr. 2 Buchst. b G v. 16.7.1998 I 1827 mWv 1.11.1998
§ 4 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 205 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015
§ 4 Abs. 3: Früher Abs. 2 gem. u. IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. c G v. 16.7.1998 I 1827 mWv 1.11.1998
§ 4 Abs. 4: Früher Abs. 3 gem. u. IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. d G v. 16.7.1998 I 1827 mWv 1.11.1998
§ 4 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 205 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015
§ 4 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 8 Nr. 1 Buchst. a G v. 13.12.2001 I 3656 mWv 1.1.2002
§ 4 Abs. 5 u. 6: Früherer Abs. 5 aufgeh., früherer Abs. 6 u. 7 jetzt Abs. 5 u. 6 gem. Art. 8 Nr. 1 Buchst. b u. c G v. 13.12.2001 I 3656 mWv 1.1.2002
§ 4 Abs. 7 (früher Abs. 8): Eingef. durch Art. 3 Nr. 2 Buchst. f G v. 16.7.1998 I 1827 mWv 1.11.1998; jetzt Abs. 7 gem. Art. 8 Nr. 1 Buchst. c G v. 13.12.2001 I 3656 mWv 1.1.2002
§ 4 Abs. 7 Satz 1: IdF d. Art. 205 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015
§ 4 Abs. 7 Satz 2: IdF d. Art. 8 Nr. 1 Buchst. d G v. 13.12.2001 I 3656 mWv 1.1.2002, soweit Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen betroffen sind mWv 20.12.2001

§ 4a

(1) Der Anmeldetag der Gebrauchsmusteranmeldung ist der Tag, an dem die Unterlagen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 und, soweit sie jedenfalls Angaben enthalten, die dem Anschein nach als Beschreibung anzusehen sind, nach § 4 Abs. 3 Nr. 4

1. beim Deutschen Patent- und Markenamt
2. oder, wenn diese Stelle durch Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz im Bundesgesetzblatt dazu bestimmt ist, bei einem Patentinformationszentrum eingegangen sind.

(2) ¹Wenn die Anmeldung eine Bezugnahme auf Zeichnungen enthält und der Anmeldung keine Zeichnungen beigelegt sind oder wenn mindestens ein Teil einer Zeichnung fehlt, so fordert das Deutsche Patent- und Markenamt den Anmelder auf, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Aufforderung entweder die Zeichnungen nachzureichen oder zu erklären, dass die Bezugnahme als nicht erfolgt gelten soll. ²Reicht der Anmelder auf diese Aufforderung die fehlenden Zeichnungen oder die fehlenden Teile nach, so wird der Tag des Eingangs der Zeichnungen oder der fehlenden Teile beim Deutschen Patent- und Markenamt Anmeldetag; anderenfalls gilt die Bezugnahme auf die Zeichnungen als nicht erfolgt.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für fehlende Teile der Beschreibung.

Fußnoten

§ 4a: Eingef. durch Art. 3 Nr. 3 G v. 16.7.1998 I 1827 mWv 1.11.1998
§ 4a Abs. 1: Früherer Abs. 1 aufgeh., früherer Abs. 2 jetzt Abs. 1, früherer Satz 2 u. 3 aufgeh. gem. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 19.10.2013 I 3830 mWv 1.4.2014
§ 4a Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. a G v. 10.8.2021 I 3490 mWv 18.8.2021
§ 4a Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 205 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015
§ 4a Abs. 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 1 Buchst. c G v. 19.10.2013 I 3830 mWv 1.4.2014
§ 4a Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. aa G v. 10.8.2021 I 3490 mWv 18.8.2021
§ 4a Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. bb G v. 10.8.2021 I 3490 mWv 18.8.2021
§ 4a Abs. 3: Eingef. durch Art. 2 Nr. 1 Buchst. c G v. 19.10.2013 I 3830 mWv 1.4.2014

§ 4b

¹Ist die Anmeldung nicht oder teilweise nicht in deutscher Sprache abgefasst, so hat der Anmelder eine deutsche Übersetzung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einreichung der Anmeldung nachzureichen. ²Wird die deutsche Übersetzung nicht innerhalb der Frist eingereicht, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

Fußnoten

§ 4b: Eingef. durch Art. 2 Nr. 2 G v. 19.10.2013 I 3830 mWv 1.4.2014

§ 5

(1) ¹Hat der Anmelder mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland für dieselbe Erfindung bereits früher ein Patent nachgesucht, so kann er mit der Gebrauchsmusteranmeldung die Erklärung abgeben, daß der für die Patentanmeldung maßgebende Anmeldetag in Anspruch genommen wird. ²Ein für die Patentanmeldung beanspruchtes Prioritätsrecht bleibt für die Gebrauchsmusteranmeldung erhalten. ³Das Recht nach Satz 1 kann bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Ende des Monats, in dem die Patentanmeldung erledigt oder ein etwaiges Einspruchsverfahren abgeschlossen ist, jedoch längstens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Anmeldetag der Patentanmeldung, ausgeübt werden.

(2) ¹Hat der Anmelder eine Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 abgegeben, so fordert ihn das Deutsche Patent- und Markenamt auf, innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Aufforderung das Aktenzeichen und den Anmeldetag anzugeben und eine Abschrift der Patentanmeldung einzureichen. ²Eine Abschrift wird nicht angefordert, wenn die Patentanmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt eingereicht worden ist. ³Werden die nach diesem Absatz geforderten Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so wird das Recht nach Absatz 1 Satz 1 verwirkt.

Fußnoten

§ 5 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 5 Nr. 4 Buchst. a G v. 7.3.1990 I 422 mWv 1.7.1990
§ 5 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 5 Nr. 4 Buchst. b G v. 7.3.1990 I 422 mWv 1.7.1990
§ 5 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. a G v. 10.8.2021 I 3490 mWv 18.8.2021
§ 5 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 3 Nr. 2 Buchst. b G v. 10.8.2021 I 3490 mWv 1.5.2022
§ 5 Abs. 2 Satz 3: Früher Satz 2 gem. u. idF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. c G v. 10.8.2021 I 3490 mWv 1.5.2022

§ 6

(1) ¹Dem Anmelder steht innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach dem Anmeldetag einer beim Deutschen Patent- und Markenamt eingereichten früheren Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung für die Anmeldung derselben Erfindung zum Gebrauchsmuster ein Prioritätsrecht zu, es sei denn, daß für die frühere Anmeldung schon eine inländische oder ausländische Priorität in Anspruch genommen worden ist. ²§ 40 Abs. 2 bis 4, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 des Patentgesetzes ist entsprechend anzuwenden, § 40 Abs. 5 Satz 1 mit der Maßgabe, daß eine frühere Patentanmeldung nicht als zurückgenommen gilt.

(2) Die Vorschriften des Patentgesetzes über die ausländische Priorität (§ 41) sind entsprechend anzuwenden.

Fußnoten

§ 6 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 5 Nr. 5 G v. 7.3.1990 I 422 mWv 1.7.1990 u. d. Art. 3 Nr. 14 G v. 10.8.2021 I 3490 mWv 18.8.2021 (in Änderungsanweisung als Abs. 1 bezeichnet)
§ 6 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 8 G v. 20.12.1991 II 1354 mWv 1.6.1992 u. d. Art. 3 Nr. 3a G v. 16.7.1998 I 1827 mWv 1.11.1998

§ 6a

(1) Hat der Anmelder eine Erfindung

1. auf einer amtlichen oder amtlich anerkannten internationalen Ausstellung im Sinne des am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten Abkommens über internationale Ausstellungen oder
2. auf einer sonstigen inländischen oder ausländischen Ausstellung

zur Schau gestellt, kann er, wenn er die Erfindung innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der erstmaligen Zurschaustellung zum Gebrauchsmuster anmeldet, von diesem Tag an ein Prioritätsrecht in Anspruch nehmen.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Ausstellungen werden vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(3) Die Ausstellungen nach Absatz 1 Nummer 2 werden im Einzelfall vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestimmt und im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(4) Wer eine Priorität nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, hat vor Ablauf des 16. Monats nach dem Tag der erstmaligen Zurschaustellung der Erfindung diesen Tag und die Ausstellung anzugeben sowie einen Nachweis für die Zurschaustellung einzureichen.

(5) Die Ausstellungspriorität nach Absatz 1 verlängert die Prioritätsfristen nach § 6 Abs. 1 nicht.

Fußnoten

§ 6a: Eingef. durch Art. 2 Abs. 8 Nr. 1 G v. 12.3.2004 I 390 mWv 1.6.2004

§ 6a Abs. 1 bis 3: Früher Abs. 1 u. 2 gem. u. idF d. Art. 3 Nr. 1 G v. 10.10.2013 I 3799 mWv 1.1.2014

§ 6a Abs. 2 u. 3: IdF d. Art. 205 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015

§ 6a Abs. 4 u. 5: Früher Abs. 3 u. 4 gem. Art. 3 Nr. 2 G v. 10.10.2013 I 3799 mWv 1.1.2014

§ 7

(1) Das Deutsche Patent- und Markenamt ermittelt auf Antrag den Stand der Technik, der für die Beurteilung der Schutzfähigkeit des Gegenstandes der Gebrauchsmusteranmeldung oder des Gebrauchsmusters in Betracht zu ziehen ist (Recherche).

(2) ¹Der Antrag kann von dem Anmelder oder dem als Inhaber Eingetragenen und jedem Dritten gestellt werden. ²Er ist schriftlich einzureichen. ³§ 28 ist entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Der Eingang des Antrags wird im Patentblatt veröffentlicht, jedoch nicht vor der Eintragung des Gebrauchsmusters. ²Hat ein Dritter den Antrag gestellt, so wird der Eingang des Antrags außerdem dem Anmelder oder dem als Inhaber Eingetragenen mitgeteilt. ³Jedermann ist berechtigt, dem Deutschen Patent- und Markenamt Hinweise zum Stand der Technik zu geben, der für die Beurteilung der Schutzfähigkeit des Gegenstandes der Gebrauchsmusteranmeldung oder des Gebrauchsmusters in Betracht zu ziehen ist.

(4) ¹Ist ein Antrag nach Absatz 1 eingegangen, so gelten spätere Anträge als nicht gestellt. ²§ 43 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Patentgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(5) Erweist sich ein von einem Dritten gestellter Antrag nach der Mitteilung an den Anmelder oder den als Inhaber Eingetragenen als unwirksam, so teilt das Deutsche Patent- und Markenamt dies außer dem Dritten auch dem Anmelder oder dem als Inhaber Eingetragenen mit.

(6) Das Deutsche Patent- und Markenamt teilt den nach Absatz 1 ermittelten Stand der Technik dem Anmelder oder dem als Inhaber Eingetragenen und, wenn der Antrag von einem Dritten gestellt worden ist, diesem und dem Anmelder oder dem als Inhaber Eingetragenen ohne Gewähr für die Vollständigkeit mit und veröffentlicht im Patentblatt, dass diese Mitteilung ergangen ist.

Fußnoten

§ 7: IdF d. Art. 2 Nr. 3 G v. 19.10.2013 I 3830 mWv 1.4.2014

§ 7 Abs. 1: IdF d. Art. 3 Nr. 3 Buchst. a G v. 10.8.2021 I 3490 mWv 18.8.2021

§ 7 Abs. 3 Satz 3: IdF d. Art. 3 Nr. 3 Buchst. b G v. 10.8.2021 I 3490 mWv 18.8.2021

§ 7 Abs. 5 u. 6: IdF d. Art. 3 Nr. 3 Buchst. c G v. 10.8.2021 I 3490 mWv 18.8.2021

§ 8

(1) ¹Entspricht die Anmeldung den Anforderungen der §§ 4, 4a, 4b so verfügt das Deutsche Patent- und Markenamt die Eintragung in das Register für Gebrauchsmuster. ²Eine Prüfung des Gegenstands der Anmeldung auf Neuheit, erfinderischen Schritt und gewerbliche Anwendbarkeit findet nicht statt. ³§ 49 Abs. 2 des Patentgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Eintragung muss Namen und Wohnsitz des Anmelders sowie seines etwa nach § 28 bestellten Vertreters und Zustellungsbevollmächtigten sowie die Zeit der Anmeldung angeben.

(3) ¹Die Eintragungen sind im Patentblatt in regelmäßig erscheinenden Übersichten bekanntzumachen. ²Die Veröffentlichung kann in elektronischer Form erfolgen. ³Zur weiteren Verarbeitung oder Nutzung zu Zwecken der Gebrauchsmusterinformation kann das Deutsche Patent- und Markenamt Angaben aus dem Patentblatt an Dritte in elektronischer Form übermitteln. ⁴Die Übermittlung erfolgt nicht, soweit eine Einsicht nach Absatz 7 ausgeschlossen ist.

(4) ¹Das Deutsche Patent- und Markenamt vermerkt im Register eine Änderung in der Person des Inhabers des Gebrauchsmusters, seines Vertreters oder seines Zustellungsbevollmächtigten, wenn sie ihm nachgewiesen wird. ²Solange die Änderung nicht eingetragen ist, bleiben der frühere Rechtsinhaber und sein früherer Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.

(5) ¹Die Einsicht in das Register sowie in die Akten eingetragener Gebrauchsmuster einschließlich der Akten von Lösungsverfahren steht jedermann frei. ²Im übrigen gewährt das Deutsche Patent- und Markenamt jedermann auf Antrag Einsicht in die Akten, wenn und soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

(6) Soweit die Einsicht in das Register und die Akten nach Absatz 5 Satz 1 jedermann freisteht, kann die Einsichtnahme bei elektronischer Führung des Registers und der Akten auch über das Internet gewährt werden.

(7) Die Einsicht nach den Absätzen 5 und 6 ist ausgeschlossen, soweit

1. ihr eine Rechtsvorschrift entgegensteht,
2. das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 679/2016 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung offensichtlich überwiegt oder
3. in den Akten Angaben oder Zeichnungen enthalten sind, die offensichtlich gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen.

(8) ¹Soweit personenbezogene Daten im Register oder in öffentlich zugänglichen elektronischen Informationsdiensten des Deutschen Patent- und Markenamtes enthalten sind, bestehen nicht

1. das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679,
2. die Mitteilungspflicht gemäß Artikel 19 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und
3. das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

²Das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 wird dadurch erfüllt, dass die betroffene Person Einsicht in das Register oder in öffentlich zugängliche elektronische Informationsdienste des Deutschen Patent- und Markenamtes nehmen kann.

Fußnoten

§ 8 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 4 G v. 16.7.1998 I 1827 mWv 1.11.1998, d. Art. 8 Nr. 3 Buchst. a G v. 13.12.2001 I 3656 mWv 1.1.2002, d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. a G v. 19.10.2013 I 3830 mWv 1.4.2014 (in Änderungsanweisung als Abs. 1 bezeichnet) u. d. Art. 3 Nr. 4 Buchst. a G v. 10.8.2021 I 3490 mWv 18.8.2021

§ 8 Abs. 2: IdF d. Art. 8 Nr. 3 Buchst. b G v. 13.12.2001 I 3656 mWv 1.1.2002

§ 8 Abs. 3 Satz 2: Eingef. durch Art. 8 Nr. 3 Buchst. c G v. 13.12.2001 I 3656 mWv 1.1.2002

§ 8 Abs. 3 Satz 3: Eingef. durch Art. 2 Nr. 4 Buchst. b G v. 19.10.2013 I 3830 mWv 25.10.2013; idF d. Art. 3 Nr. 4 Buchst. a G v. 10.8.2021 I 3490 mWv 18.8.2021

§ 8 Abs. 3 Satz 4: Eingef. durch Art. 2 Nr. 4 Buchst. b G v. 19.10.2013 I 3830 mWv 25.10.2013

§ 8 Abs. 4: IdF d. Art. 8 Nr. 3 Buchst. d G v. 13.12.2001 I 3656 mWv 1.1.2002

§ 8 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 4 Buchst. a G v. 10.8.2021 I 3490 mWv 18.8.2021

§ 8 Abs. 5 Satz 1: IdF d. Art. 8 Nr. 3 Buchst. e G v. 13.12.2001 I 3656 mWv 1.1.2002

§ 8 Abs. 5 Satz 2: IdF d. Art. 3 Nr. 4 Buchst. a G v. 10.8.2021 I 3490 mWv 18.8.2021

§ 8 Abs. 6: Eingef. durch Art. 2 Nr. 4 Buchst. c G v. 19.10.2013 I 3830 mWv 25.10.2013

§ 8 Abs. 7: IdF d. Art. 3 Nr. 4 Buchst. b G v. 10.8.2021 I 3490 mWv 18.8.2021

§ 8 Abs. 8: Eingef. durch Art. 10 Nr. 2 G v. 17.7.2017 I 2541 mWv 25.5.2018

§ 9

(1) ¹Wird ein Gebrauchsmuster angemeldet, dessen Gegenstand ein Staatsgeheimnis (§ 93 des Strafgesetzbuchs) ist, so ordnet die für die Anordnung gemäß § 50 des Patentgesetzes zuständige Prüfungsstelle von Amts wegen an, daß die Offenlegung (§ 8 Abs. 5) und die Bekanntmachung im Patentblatt (§ 8 Abs. 3) unterbleiben. ²Die zuständige oberste Bundesbehörde ist vor der Anordnung zu hören. ³Sie kann den Erlaß einer Anordnung beantragen. ⁴Das Gebrauchsmuster ist in ein besonderes Register einzutragen.

(2) ¹Im übrigen sind die Vorschriften des § 31 Abs. 5, des § 50 Abs. 2 bis 4 und der §§ 51 bis 56 des Patentgesetzes entsprechend anzuwenden. ²Die nach Absatz 1 zuständige Prüfungsstelle ist auch für die in entsprechender Anwendung von § 50 Abs. 2 des Patentgesetzes zu treffenden Entscheidungen und für die in entsprechender Anwendung von § 50 Abs. 3 und § 53 Abs. 2 des Patentgesetzes vorzunehmenden Handlungen zuständig.

Fußnoten

§ 9 Abs. 1 Satz 4: IdF d. Art. 8 Nr. 4 G v. 13.12.2001 I 3656 mWv 1.1.2002

§ 10

(1) Für Anträge in Gebrauchsmustersachen mit Ausnahme der Löschungsanträge (§§ 15 bis 17) wird im Deutschen Patent- und Markenamt eine Gebrauchsmusterstelle errichtet, die von einem vom Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts bestimmten rechtskundigen Mitglied geleitet wird.

(2) ¹Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beamte des gehobenen und des mittleren Dienstes oder vergleichbare Angestellte mit der Wahrnehmung von Geschäften zu betrauen, die den Gebrauchsmusterstellen oder Gebrauchsmusterabteilungen obliegen und die ihrer Art nach keine besonderen technischen oder rechtlichen Schwierigkeiten bieten; ausgeschlossen davon sind jedoch Zurückweisungen von Anmeldungen aus Gründen, denen der Anmelder widersprochen hat. ²Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Deutsche Patent- und Markenamt übertragen.

(3) ¹Über Löschungsanträge (§§ 15 bis 17) beschließt eine der im Deutschen Patent- und Markenamt zu bildenden Gebrauchsmusterabteilungen, die mit zwei technischen Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitglied zu besetzen ist. ²Die Bestimmungen des § 27 Abs. 7 des Patentgesetzes gelten entsprechend. ³Innerhalb ihres Geschäftskreises obliegt jeder Gebrauchsmusterabteilung auch die Abgabe von Gutachten.

(4) ¹Für die Ausschließung und Ablehnung der Mitglieder der Gebrauchsmusterstelle und der Gebrauchsmusterabteilungen gelten die §§ 41 bis 44, 45 Abs. 2 Satz 2, §§ 47 bis 49 der Zivilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen sinngemäß. ²Das gleiche gilt für die Beamten

des gehobenen und des mittleren Dienstes und Angestellten, soweit sie nach Absatz 2 mit der Wahrnehmung einzelner der Gebrauchsmusterstelle oder den Gebrauchsmusterabteilungen obliegender Geschäfte betraut worden sind.³ § 27 Abs. 6 Satz 3 des Patentgesetzes gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 10 Abs. 1: IdF d. Art. 3 Nr. 5 Buchst. a G v. 10.8.2021 I 3490 mWv 18.8.2021

§ 10 Abs. 2: IdF d. Art. 3 Nr. 4a G v. 16.7.1998 I 1827 mWv 1.11.1998

§ 10 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 205 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015

§ 10 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 8 Nr. 5 G v. 13.12.2001 I 3656 mWv 1.1.2002, soweit Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen betroffen sind mWv 20.12.2001; idF d. Art. 205 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015

§ 10 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 5 Buchst. b G v. 10.8.2021 I 3490 mWv 18.8.2021

§ 10 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 3 Nr. 2 G v. 23.3.1993 I 366 mWv 1.4.1993

§ 11

(1)¹Die Eintragung eines Gebrauchsmusters hat die Wirkung, daß allein der Inhaber befugt ist, den Gegenstand des Gebrauchsmusters zu benutzen.²Jedem Dritten ist es verboten, ohne seine Zustimmung ein Erzeugnis, das Gegenstand des Gebrauchsmusters ist, herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen.

(2)¹Die Eintragung hat ferner die Wirkung, daß es jedem Dritten verboten ist, ohne Zustimmung des Inhabers im Geltungsbereich dieses Gesetzes anderen als zur Benutzung des Gegenstands des Gebrauchsmusters berechtigten Personen Mittel, die sich auf ein wesentliches Element des Gegenstands des Gebrauchsmusters beziehen, zu dessen Benutzung im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzubieten oder zu liefern, wenn der Dritte weiß oder es auf Grund der Umstände offensichtlich ist, daß diese Mittel dazu geeignet und bestimmt sind, für die Benutzung des Gegenstands des Gebrauchsmusters verwendet zu werden.²Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn es sich bei den Mitteln um allgemein im Handel erhältliche Erzeugnisse handelt, es sei denn, daß der Dritte den Belieferten bewußt veranlaßt, in einer nach Absatz 1 Satz 2 verbotenen Weise zu handeln.³Personen, die die in § 12 Nr. 1 und 2 genannten Handlungen vornehmen, gelten im Sinne des Satzes 1 nicht als Personen, die zur Benutzung des Gegenstands des Gebrauchsmusters berechtigt sind.

§ 12

Die Wirkung des Gebrauchsmusters erstreckt sich nicht auf

1. Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden;
2. Handlungen zu Versuchszwecken, die sich auf den Gegenstand des Gebrauchsmusters beziehen;
3. Handlungen der in § 11 Nr. 4 bis 6 des Patentgesetzes bezeichneten Art.

§ 12a

¹Der Schutzbereich des Gebrauchsmusters wird durch den Inhalt der Schutzansprüche bestimmt. ²Die Beschreibung und die Zeichnungen sind jedoch zur Auslegung der Schutzansprüche heranzuziehen.

Fußnoten

§ 12a: Eingef. durch Art. 5 Nr. 6 G v. 7.3.1990 I 422 mWv 1.7.1990

§ 13

(1) Der Gebrauchsmusterschutz wird durch die Eintragung nicht begründet, soweit gegen den als Inhaber Eingetragenen für jedermann ein Anspruch auf Löschung besteht (§ 15 Abs. 1 und 3).

(2) Wenn der wesentliche Inhalt der Eintragung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen ohne dessen Einwilligung entnommen ist, tritt dem Verletzten gegenüber der Schutz des Gesetzes nicht ein.

(3) Die Vorschriften des Patentgesetzes über das Recht auf den Schutz (§ 6), über den Anspruch auf Erteilung des Schutzrechts (§ 7 Abs. 1), über den Anspruch auf Übertragung (§ 8), über das Vorbenutzungsrecht (§ 12) und über die staatliche Benutzungsanordnung (§ 13) sind entsprechend anzuwenden.

§ 14

Soweit ein später angemeldetes Patent in ein nach § 11 begründetes Recht eingreift, darf das Recht aus diesem Patent ohne Erlaubnis des Inhabers des Gebrauchsmusters nicht ausgeübt werden.

§ 15

(1) Jedermann hat gegen den als Inhaber Eingetragenen Anspruch auf Löschung des Gebrauchsmusters, wenn

1. der Gegenstand des Gebrauchsmusters nach den §§ 1 bis 3 nicht schutzfähig ist,
2. der Gegenstand des Gebrauchsmusters bereits auf Grund einer früheren Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung geschützt worden ist oder
3. der Gegenstand des Gebrauchsmusters über den Inhalt der Anmeldung in der Fassung hinausgeht, in der sie ursprünglich eingereicht worden ist.

(2) Im Falle des § 13 Abs. 2 steht nur dem Verletzten ein Anspruch auf Löschung zu.

(3) ¹Betreffen die Lösungsgründe nur einen Teil des Gebrauchsmusters, so erfolgt die Löschung nur in diesem Umfang. ²Die Beschränkung kann in Form einer Änderung der Schutzansprüche vorgenommen werden.

§ 16

¹Die Löschung des Gebrauchsmusters nach § 15 ist beim Deutschen Patent- und Markenamt schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag muß die Tatsachen angeben, auf die er gestützt wird. ³Die Vorschriften des § 81 Abs. 6 und des § 125 des Patentgesetzes gelten entsprechend.

Fußnoten

§ 16 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 14 G v. 10.8.2021 I 3490 mWv 18.8.2021

§ 16 Satz 3: Früherer Satz 3 aufgeh., früherer Satz 4 jetzt Satz 3 gem. u. idF d. Art. 8 Nr. 6 Buchst. a u. b G v. 13.12.2001 I 3656 mWv 1.1.2002

§ 17

(1) ¹Das Deutsche Patent- und Markenamt teilt dem Inhaber des Gebrauchsmusters den Antrag mit und fordert ihn auf, sich dazu innerhalb eines Monats zu erklären. ²Widerspricht er nicht rechtzeitig, so erfolgt die Löschung.

(2) ¹Andernfalls teilt das Deutsche Patent- und Markenamt den Widerspruch dem Antragsteller mit und trifft die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. ²Es kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. ³Für sie gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§§ 373 bis 401 sowie 402 bis 414) entsprechend. ⁴Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers aufzunehmen. ⁵Eine mündliche Verhandlung findet nur statt, wenn ein Beteiligter dies beantragt oder das Deutsche Patent- und Markenamt dies für sachdienlich erachtet. ⁶Die §§ 128a und 284 Absatz 2 und 3 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Die Gebrauchsmusterabteilung entscheidet durch Beschluss über den Antrag. ²Der Beschluss ist zu begründen. ³Er ist den Beteiligten von Amts wegen in Abschrift zuzustellen. ⁴Eine Beglaubigung der Abschrift ist nicht erforderlich. ⁵Ausfertigungen werden nur auf Antrag eines Beteiligten und nur in Papierform erteilt. ⁶Wird über den Antrag auf Grund mündlicher Verhandlung entschieden, kann der Beschluss in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, verkündet werden; die Sätze 2 bis 5 bleiben unberührt. ⁷§ 47 Absatz 2 des Patentgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Das Deutsche Patent- und Markenamt hat in dem Beschluss nach Absatz 3 Satz 1 zu bestimmen, zu welchem Anteil die Kosten des Verfahrens den Beteiligten zur Last fallen. ²Erght keine Entscheidung in der Hauptsache, wird über die Kosten des Verfahrens nur auf Antrag entschieden. ³Der Kostenantrag kann bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Mitteilung des Deutschen Patent- und Markenamts über die Beendigung des Verfahrens in der Hauptsache gestellt werden. ⁴Im Übrigen sind § 62 Absatz 2 und § 84 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Patentgesetzes entsprechend anzuwenden. ⁵Sofern über die Kosten nicht entschieden wird, trägt jeder Beteiligte seine Kosten selbst.

(5) ¹Der Gegenstandswert wird auf Antrag durch Beschluss festgesetzt. ²Wird eine Entscheidung über die Kosten getroffen, so kann der Gegenstandswert von Amts wegen festgesetzt werden. ³Der Beschluss über den Gegenstandswert kann mit der Entscheidung nach Absatz 4 Satz 1 und 2 verbunden werden. ⁴Für die Festsetzung des Gegenstandswerts gelten § 23 Absatz 3 Satz 2 und § 33 Absatz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes entsprechend.

Fußnoten

§ 17 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 6 Buchst. a G v. 10.8.2021 I 3490 mWv 18.8.2021

§ 17 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 6 Buchst. b DBuchst. aa G v. 10.8.2021 I 3490 mWv 18.8.2021

§ 17 Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 4 Nr. 1 G v. 21.6.2006 I 1318 mWv 1.7.2006

§ 17 Abs. 2 Satz 5: Eingef. durch Art. 3 Nr. 6 Buchst. b DBuchst. bb G v. 10.8.2021 I 3490 mWv 1.5.2022

§ 17 Abs. 2 Satz 6: IdF d. Art. 17 G v. 15.7.2024 I Nr. 237 mWv 19.7.2024

§ 17 Abs. 3 bis 5: Früher Abs. 3 u. 4 gem. u. idF d. Art. 3 Nr. 6 Buchst. c G v. 10.8.2021 I 3490 mWv 1.5.2022

§ 18

(1) Gegen die Beschlüsse der Gebrauchsmusterstelle und der Gebrauchsmusterabteilungen findet die Beschwerde an das Patentgericht statt.

(2) ¹Im übrigen sind die Vorschriften des Patentgesetzes über das Beschwerdeverfahren entsprechend anzuwenden. ²Betrifft die Beschwerde einen Beschluß, der in einem Lösungsverfahren ergangen ist, so ist für die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens § 84 Abs. 2 des Patentgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Über Beschwerden gegen Beschlüsse der Gebrauchsmusterstelle sowie gegen Beschlüsse der Gebrauchsmusterabteilungen entscheidet ein Beschwerdesenat des Patentgerichts. ²Über Beschwerden gegen die Zurückweisung der Anmeldung eines Gebrauchsmusters entscheidet der Senat in der Besetzung mit zwei rechtskundigen Mitgliedern und einem technischen Mitglied, über Beschwerden gegen Beschlüsse der Gebrauchsmusterabteilungen über Lösungsanträge in der Besetzung mit einem rechtskundigen Mitglied und zwei technischen Mitgliedern. ³Für Beschwerden gegen Entscheidungen über Anträge auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe ist Satz 2 entsprechend anzuwenden. ⁴Der Vorsitzende muß ein rechtskundiges Mitglied sein. ⁵Auf die Verteilung der Geschäfte innerhalb des Beschwerdesenats ist § 21g Abs. 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes anzuwenden. ⁶Für die Verhandlung über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Gebrauchsmusterstelle gilt § 69 Abs. 1 des Patentgesetzes, für die Verhandlung über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Gebrauchsmusterabteilungen § 69 Abs. 2 des Patentgesetzes entsprechend.

(4) ¹Gegen den Beschluß des Beschwerdesenats des Patentgerichts, durch den über eine Beschwerde nach Absatz 1 entschieden wird, findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn der Beschwerdesenat in dem Beschluß die Rechtsbeschwerde zugelassen hat. ²§ 100 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 101 bis 109 des Patentgesetzes sind anzuwenden.

Fußnoten

§ 18 Abs. 2: Früherer Abs. 2 aufgeh., früherer Abs. 3 jetzt Abs. 2 gem. Art. 8 Nr. 7 Buchst. a u. b G v. 13.12.2001 I 3656 mWv 1.1.2002

§ 18 Abs. 3: Früher Abs. 4 gem. Art. 8 Nr. 7 Buchst. b G v. 13.12.2001 I 3656 mWv 1.1.2002

§ 18 Abs. 3 Satz 3: Eingef. durch Art. 8 Nr. 7 Buchst. c G v. 13.12.2001 I 3656 mWv 1.1.2002

§ 18 Abs. 3 Satz 4 bis 6: Früher Satz 3 bis 5 gem. Art. 8 Nr. 7 Buchst. c u. b G v. 13.12.2001 I 3656 mWv 1.1.2002

§ 18 Abs. 4: Früher Abs. 5 gem. Art. 8 Nr. 7 Buchst. b G v. 13.12.2001 I 3656 mWv 1.1.2002

§ 19

¹Ist während des Lösungsverfahrens ein Rechtsstreit anhängig, dessen Entscheidung von dem Bestehen des Gebrauchsmusterschutzes abhängt, so kann das Gericht anordnen, daß die Verhandlung bis zur Erledigung des Lösungsverfahrens auszusetzen ist. ²Es hat die Aussetzung anzuordnen, wenn es die Gebrauchsmustereintragung für unwirksam hält. ³Ist der Lösungsantrag zurückgewiesen worden, so ist das Gericht an diese Entscheidung nur dann gebunden, wenn sie zwischen denselben Parteien ergangen ist.

§ 20

Die Vorschriften des Patentgesetzes über die Erteilung oder Zurücknahme einer Zwangslizenz oder wegen der Anpassung der durch Urteil festgesetzten Vergütung für eine Zwangslizenz (§ 24) und über das Verfahren (§§ 81 bis 99, 110 bis 122a) gelten für eingetragene Gebrauchsmuster entsprechend.

Fußnoten

§ 20: IdF d. Art. 3 Nr. 5 G v. 16.7.1998 I 1827 mWv 1.11.1998 u. d. Art. 4 Nr. 2 G v. 21.6.2006 I 1318 mWv 1.7.2006

§ 21

(1) Die Vorschriften des Patentgesetzes über die Erstattung von Gutachten (§ 29 Abs. 1 und 2), über die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken und sonstigen Schutzgegenständen (§ 29a), über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 123), über die Weiterbehandlung der Anmeldung (§ 123a), über die Wahrheitspflicht im Verfahren (§ 124), über die elektronische Verfahrensführung (§ 125a), über die Amtssprache (§ 126), über Zustellungen (§ 127), über die Rechtshilfe der Gerichte (§ 128), über die Entschädigung von Zeugen und die Vergütung von Sachverständigen (§ 128a) und über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren (§ 128b) sind auch für Gebrauchsmustersachen anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des Patentgesetzes über die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe (§§ 129 bis 138) sind in Gebrauchsmustersachen entsprechend anzuwenden, § 135 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß der nach § 133 beigeordneten Vertretung ein Beschwerderecht zusteht.

Fußnoten

§ 21 Abs. 1: IdF d. Art. 21 Abs. 3 G v. 13.12.2001 I 3656 mWv 1.1.2005, d. Art. 4 Abs. 2 G v. 19.7.2002 I 2681 mWv 26.7.2002, d. Art. 4 Abs. 42 Nr. 1 G v. 5.5.2004 I 718 mWv 1.7.2004, d. Art. 2 Nr. 1 G v. 31.7.2009 I 2521 mWv 1.10.2009 d. Art. 14 nach Maßgabe d. Art. 23 G v. 24.11.2011 I 2302 mWv 3.12.2011 u. d. Art. 3 Nr. 7 G v. 10.8.2021 I 3490 mWv 1.5.2022

§ 21 Abs. 2: IdF d. Art. 24 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 22

(1) ¹Das Recht auf das Gebrauchsmuster, der Anspruch auf seine Eintragung und das durch die Eintragung begründete Recht gehen auf die Erben über. ²Sie können beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden.

(2) ¹Die Rechte nach Absatz 1 können ganz oder teilweise Gegenstand von ausschließlichen oder nicht ausschließlichen Lizenzen für den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder einen Teil desselben sein. ²So weit ein Lizenznehmer gegen eine Beschränkung seiner Lizenz nach Satz 1 verstößt, kann das durch die Eintragung begründete Recht gegen ihn geltend gemacht werden.

(3) Ein Rechtsübergang oder die Erteilung einer Lizenz berührt nicht Lizenzen, die Dritten vorher erteilt worden sind.

§ 23

(1) Die Schutzdauer eines eingetragenen Gebrauchsmusters beginnt mit dem Anmeldetag und endet zehn Jahre nach Ablauf des Monats, in den der Anmeldetag fällt.

(2) ¹Die Aufrechterhaltung des Schutzes wird durch Zahlung einer Aufrechterhaltungsgebühr für das vierte bis sechste, siebte und achte sowie für das neunte und zehnte Jahr, gerechnet vom Anmeldetag an, bewirkt. ²Die Aufrechterhaltung wird im Register vermerkt.

(3) Das Gebrauchsmuster erlischt, wenn

1. der als Inhaber Eingetragene durch schriftliche Erklärung an das Deutsche Patent- und Markenamt auf das Gebrauchsmuster verzichtet oder
2. die Aufrechterhaltungsgebühr nicht rechtzeitig (§ 7 Abs. 1, § 13 Abs. 3 oder § 14 Abs. 2 und 5 des Patentkostengesetzes) gezahlt wird.

Fußnoten

§ 23: IdF d. Art. 8 Nr. 8 G v. 13.12.2001 I 3656 mWv 1.1.2002

§ 23 Abs. 3 Nr. 1: IdF d. Art. 3 Nr. 8 G v. 10.8.2021 I 3490 mWv 18.8.2021

§ 24

(1) ¹Wer entgegen den §§ 11 bis 14 ein Gebrauchsmuster benutzt, kann von dem Verletzten bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. ²Der Anspruch besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht. ³Der Anspruch ist ausgeschlossen, soweit die Inanspruchnahme aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls und der Gebote von Treu und Glauben für den Verletzer oder Dritte zu einer unverhältnismäßigen, durch das Ausschließlichkeitsrecht nicht gerechtfertigten Härte führen würde. ⁴In diesem Fall ist dem Verletzten ein angemessener Ausgleich in Geld zu gewähren. ⁵Der Schadensersatzanspruch nach Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.

(2) ¹Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. ²Bei der Bemessung des Schadensersatzes kann auch der Gewinn, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, berücksichtigt werden. ³Der Schadensersatzanspruch kann auch auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung der Erfindung eingeholt hätte.

Fußnoten

§§ 24 bis 24e: Früher §§ 24 bis 24b gem. u. idF d. Art. 3 Nr. 1 G v. 7.7.2008 I 1191 mWv 1.9.2008

§ 24 Abs. 1 Satz 3 bis 5: Eingef. durch Art. 3 Nr. 9 G v. 10.8.2021 I 3490 mWv 18.8.2021

§ 24a

(1) ¹Wer entgegen den §§ 11 bis 14 ein Gebrauchsmuster benutzt, kann von dem Verletzten auf Vernichtung der im Besitz oder Eigentum des Verletzers befindlichen Erzeugnisse, die Gegenstand des Gebrauchsmusters sind, in Anspruch genommen werden. ²Satz 1 ist entsprechend auf die im Eigentum des Verletzers stehenden Materialien und Geräte anzuwenden, die vorwiegend zur Herstellung dieser Erzeugnisse gedient haben.

(2) Wer entgegen den §§ 11 bis 14 ein Gebrauchsmuster benutzt, kann von dem Verletzten auf Rückruf der Erzeugnisse, die Gegenstand des Gebrauchsmusters sind, oder auf deren endgültiges Entfernen aus den Vertriebswegen in Anspruch genommen werden.

(3) ¹Die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 sind ausgeschlossen, wenn die Inanspruchnahme im Einzelfall unverhältnismäßig ist. ²Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind auch die berechtigten Interessen Dritter zu berücksichtigen.

Fußnoten

§§ 24 bis 24e: Früher §§ 24 bis 24b gem. u. idF d. Art. 3 Nr. 1 G v. 7.7.2008 I 1191 mWv 1.9.2008

§ 24b

(1) Wer entgegen den §§ 11 bis 14 ein Gebrauchsmuster benutzt, kann von dem Verletzten auf unverzügliche Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg der benutzten Erzeugnisse in Anspruch genommen werden.

(2) ¹In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung oder in Fällen, in denen der Verletzte gegen den Verletzer Klage erhoben hat, besteht der Anspruch unbeschadet von Absatz 1 auch gegen eine Person, die in gewerblichem Ausmaß

1. rechtsverletzende Erzeugnisse in ihrem Besitz hatte,
2. rechtsverletzende Dienstleistungen in Anspruch nahm,
3. für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen erbrachte oder
4. nach den Angaben einer in Nummer 1, 2 oder Nummer 3 genannten Person an der Herstellung, Erzeugung oder am Vertrieb solcher Erzeugnisse oder an der Erbringung solcher Dienstleistungen beteiligt war,

es sei denn, die Person wäre nach den §§ 383 bis 385 der Zivilprozessordnung im Prozess gegen den Verletzer zur Zeugnisverweigerung berechtigt. ²Im Fall der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs nach Satz 1 kann das Gericht den gegen den Verletzer anhängigen Rechtsstreit auf Antrag bis zur Erledigung des wegen des Auskunftsanspruchs geführten Rechtsstreits aussetzen. ³Der zur Auskunft Verpflichtete kann von dem Verletzten den Ersatz der für die Auskunftserteilung erforderlichen Aufwendungen verlangen.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete hat Angaben zu machen über

1. Namen und Anschrift der Hersteller, Lieferanten und anderer Vorbesitzer der Erzeugnisse oder der Nutzer der Dienstleistungen sowie der gewerblichen Abnehmer und Verkaufsstellen, für die sie bestimmt waren, und
2. die Menge der hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Erzeugnisse sowie über die Preise, die für die betreffenden Erzeugnisse oder Dienstleistungen bezahlt wurden.

(4) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 sind ausgeschlossen, wenn die Inanspruchnahme im Einzelfall unverhältnismäßig ist.

(5) Erteilt der zur Auskunft Verpflichtete die Auskunft vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch oder unvollständig, so ist er dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(6) Wer eine wahre Auskunft erteilt hat, ohne dazu nach Absatz 1 oder Absatz 2 verpflichtet gewesen zu sein, haftet Dritten gegenüber nur, wenn er wusste, dass er zur Auskunftserteilung nicht verpflichtet war.

(7) In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung kann die Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft im Wege der einstweiligen Verfügung nach den §§ 935 bis 945 der Zivilprozessordnung angeordnet werden.

(8) Die Erkenntnisse dürfen in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wegen einer vor der Erteilung der Auskunft begangenen Tat gegen den Verpflichteten oder gegen einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Verpflichteten verwertet werden.

(9) ¹Kann die Auskunft nur unter Verwendung von Verkehrsdaten (§ 3 Nummer 70 des Telekommunikationsgesetzes) erteilt werden, ist für ihre Erteilung eine vorherige richterliche Anordnung über die Zulässigkeit der Verwendung der Verkehrsdaten erforderlich, die von dem Verletzten zu beantragen ist. ²Für den Erlass dieser Anordnung ist das Landgericht, in dessen Bezirk der zur Auskunft Verpflichtete seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine Niederlassung hat, ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig. ³Die Entscheidung trifft die Zivilkammer. ⁴Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. ⁵Die Kosten der richterlichen Anordnung trägt der Verletzte. ⁶Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist die Beschwerde statthaft. ⁷Die Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen. ⁸Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben im Übrigen unberührt.

(10) Durch Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 9 wird das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Fußnoten

§§ 24 bis 24e: Früher §§ 24 bis 24b gem. u. idF d. Art. 3 Nr. 1 G v. 7.7.2008 I 1191 mWv 1.9.2008

§ 24b Abs. 9 Satz 1: IdF d. Art. 23 G v. 23.6.2021 I 1858 mWv 1.12.2021

§ 24b Abs. 9 Satz 4: IdF d. Art. 83b Nr. 1 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 24b Abs. 9 Satz 6: IdF d. Art. 83b Nr. 2 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 24b Abs. 9 Satz 7: IdF d. Art. 83b Nr. 3 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 24b Abs. 9 Satz 8: Früherer Satz 8 aufgeh., früherer Satz 9 jetzt Satz 8 gem. Art. 83b Nr. 4 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 24c

(1) ¹Wer mit hinreichender Wahrscheinlichkeit entgegen den §§ 11 bis 14 ein Gebrauchsmuster benutzt, kann von dem Rechtsinhaber oder einem anderen Berechtigten auf Vorlage einer Urkunde oder Besichtigung einer Sache, die sich in seiner Verfügungsgewalt befindet, in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Begründung von dessen Ansprüchen erforderlich ist. ²Besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer in gewerblichem Ausmaß begangenen Rechtsverletzung, erstreckt sich der Anspruch auch auf die Vorlage von Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen. ³Soweit der vermeintliche Verletzer geltend macht, dass es sich um vertrauliche Informationen handelt, trifft das Gericht die erforderlichen Maßnahmen, um den im Einzelfall gebotenen Schutz zu gewährleisten.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Inanspruchnahme im Einzelfall unverhältnismäßig ist.

(3) ¹Die Verpflichtung zur Vorlage einer Urkunde oder zur Duldung der Besichtigung einer Sache kann im Wege der einstweiligen Verfügung nach den §§ 935 bis 945 der Zivilprozessordnung angeordnet werden. ²Das Gericht trifft die erforderlichen Maßnahmen, um den Schutz vertraulicher Informationen zu gewährleisten. ³Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die einstweilige Verfügung ohne vorherige Anhörung des Gegners erlassen wird.

(4) § 811 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie § 24b Abs. 8 gelten entsprechend.

(5) Wenn keine Verletzung vorlag oder drohte, kann der vermeintliche Verletzer von demjenigen, der die Vorlage oder Besichtigung nach Absatz 1 begehrt hat, den Ersatz des ihm durch das Begehren entstandenen Schadens verlangen.

Fußnoten

§§ 24 bis 24e: Früher §§ 24 bis 24b gem. u. idF d. Art. 3 Nr. 1 G v. 7.7.2008 I 1191 mWv 1.9.2008

§ 24d

(1) ¹Der Verletzte kann den Verletzer bei einer in gewerblichem Ausmaß begangenen Rechtsverletzung in den Fällen des § 24 Abs. 2 auch auf Vorlage von Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen oder einen geeigneten Zugang zu den entsprechenden Unterlagen in Anspruch nehmen, die sich in der Verfügungsgewalt des Verletzers befinden und die für die Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs erforderlich sind, wenn ohne die Vorlage die Erfüllung des Schadensersatzanspruchs fraglich ist. ²Soweit der Verletzer geltend macht, dass es sich um vertrauliche Informationen handelt, trifft das Gericht die erforderlichen Maßnahmen, um den im Einzelfall gebotenen Schutz zu gewährleisten.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Inanspruchnahme im Einzelfall unverhältnismäßig ist.

(3) ¹Die Verpflichtung zur Vorlage der in Absatz 1 bezeichneten Urkunden kann im Wege der einstweiligen Verfügung nach den §§ 935 bis 945 der Zivilprozessordnung angeordnet werden, wenn der Schadensersatzanspruch offensichtlich besteht. ²Das Gericht trifft die erforderlichen Maßnahmen, um den Schutz vertraulicher Informationen zu gewährleisten. ³Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die einstweilige Verfügung ohne vorherige Anhörung des Gegners erlassen wird.

(4) § 811 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie § 24b Abs. 8 gelten entsprechend.

Fußnoten

§§ 24 bis 24e: Früher §§ 24 bis 24b gem. u. idF d. Art. 3 Nr. 1 G v. 7.7.2008 I 1191 mWv 1.9.2008

§ 24e

¹Ist eine Klage auf Grund dieses Gesetzes erhoben worden, kann der obsiegenden Partei im Urteil die Befugnis zugesprochen werden, das Urteil auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen, wenn sie ein berechtigtes Interesse darlegt. ²Art und Umfang der Bekanntmachung werden im Urteil bestimmt. ³Die Befugnis erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils Gebrauch gemacht wird. ⁴Der Ausspruch nach Satz 1 ist nicht vorläufig vollstreckbar.

Fußnoten

§§ 24 bis 24e: Früher §§ 24 bis 24b gem. u. idF d. Art. 3 Nr. 1 G v. 7.7.2008 I 1191 mWv 1.9.2008

§ 24f

¹Auf die Verjährung der Ansprüche wegen Verletzung des Schutzrechts finden die Vorschriften des Abschnitts 5 des Buches 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. ²Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, findet § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Fußnoten

§ 24f (früher § 24c): IdF d. Art. 5 Abs. 21 Nr. 1 G v. 26.11.2001 I 3138 mWv 1.1.2002; jetzt § 24f gem. Art. 3 Nr. 2 G v. 7.7.2008 I 1191 mWv 1.9.2008

§ 24g

Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Fußnoten

§ 24g: Eingef. durch Art. 3 Nr. 3 G v. 7.7.2008 I 1191 mWv 1.9.2008

§ 25

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ohne die erforderliche Zustimmung des Inhabers des Gebrauchsmusters

1. ein Erzeugnis, das Gegenstand des Gebrauchsmusters ist (§ 11 Abs. 1 Satz 2), herstellt, anbietet, in Verkehr bringt, gebraucht oder zu einem der genannten Zwecke entweder einführt oder besitzt oder
2. das Recht aus einem Patent entgegen § 14 ausübt.

(2) Handelt der Täter gewerbsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(5) ¹Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. ²§ 74a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden. ³Soweit den in § 24a bezeichneten Ansprüchen im Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Entschädigung des Verletzten (§§ 403 bis 406c) stattgegeben wird, sind die Vorschriften über die Einziehung (§§ 74 bis 74f des Strafgesetzbuches) nicht anzuwenden.

(6) ¹Wird auf Strafe erkannt, so ist, wenn der Verletzte es beantragt und ein berechtigtes Interesse daran dartut, anzuordnen, daß die Verurteilung auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird. ²Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.

(7) Soweit nach § 24 Absatz 1 Satz 3 ein Unterlassungsanspruch ausgeschlossen ist, wird der Verletzer nicht nach den Absätzen 1, 2 oder 3 bestraft.

(8) Das Strafverfahren ist nach § 262 Absatz 2 der Strafprozessordnung auszusetzen, wenn ein Lösungsverfahren gegen das streitgegenständliche Gebrauchsmuster anhängig ist.

Fußnoten

§ 25 Abs. 1: IdF d. Art. 5 Nr. 10 Buchst. a G v. 7.3.1990 I 422 mWv 1.7.1990

§ 25 Abs. 2 bis 6 (früher Abs. 2 u. 3): IdF d. Art. 5 Nr. 10 Buchst. b G v. 7.3.1990 I 422 mWv 1.7.1990

§ 25 Abs. 5 Satz 3: IdF d. Art. 6 Abs. 25 G v. 13.4.2017 I 872 mWv 1.7.2017

§ 25 Abs. 7 u. 8: Eingef. durch Art. 3 Nr. 10 G v. 10.8.2021 I 3490 mWv 18.8.2021

§ 25a

(1) ¹Ein Erzeugnis, das ein nach diesem Gesetz geschütztes Gebrauchsmuster verletzt, unterliegt auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung des Rechtsinhabers bei seiner Einfuhr oder Ausfuhr der Beschlagnahme durch die Zollbehörde, sofern die Rechtsverletzung offensichtlich ist und soweit nicht die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 15) in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist. ²Dies gilt für den Verkehr mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie mit den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nur, soweit Kontrollen durch die Zollbehörden stattfinden.

(2) ¹Ordnet die Zollbehörde die Beschlagnahme an, so unterrichtet sie unverzüglich den Verfügungsberechtigten sowie den Antragsteller. ²Dem Antragsteller sind Herkunft, Menge und Lagerort des Erzeugnisses sowie Name und Anschrift des Verfügungsberechtigten mitzuteilen; das Brief- und Postgeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. ³Dem Antragsteller wird Gelegenheit gegeben, das Erzeugnis zu besichtigen, soweit hierdurch nicht in Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eingegriffen wird.

(3) Wird der Beschlagnahme nicht spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 widersprochen, so ordnet die Zollbehörde die Einziehung des beschlagnahmten Erzeugnisses an.

(4) ¹Widerspricht der Verfügungsberechtigte der Beschlagnahme, so unterrichtet die Zollbehörde hiervon unverzüglich den Antragsteller. ²Dieser hat gegenüber der Zollbehörde unverzüglich zu erklären, ob er den Antrag nach Absatz 1 in Bezug auf das beschlagnahmte Erzeugnis aufrechterhält.

1. Nimmt der Antragsteller den Antrag zurück, hebt die Zollbehörde die Beschlagnahme unverzüglich auf.
2. Hält der Antragsteller den Antrag aufrecht und legt er eine vollziehbare gerichtliche Entscheidung vor, die die Verwahrung des beschlagnahmten Erzeugnisses oder eine Verfügungsbeschränkung anordnet, trifft die Zollbehörde die erforderlichen Maßnahmen.

⁴Liegen die Fälle der Nummern 1 oder 2 nicht vor, hebt die Zollbehörde die Beschlagnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung an den Antragsteller nach Satz 1 auf; weist der Antragsteller nach, daß die gerichtliche Entscheidung nach Nummer 2 beantragt, ihm aber noch nicht zugegangen ist, wird die Beschlagnahme für längstens zwei weitere Wochen aufrechterhalten.

(5) Erweist sich die Beschlagnahme als von Anfang an ungerechtfertigt und hat der Antragsteller den Antrag nach Absatz 1 in Bezug auf das beschlagnahmte Erzeugnis aufrechterhalten oder sich nicht unverzüglich erklärt (Absatz 4 Satz 2), so ist er verpflichtet, den dem Verfügungsberechtigten durch die Beschlagnahme entstandenen Schaden zu ersetzen.

(6) ¹Der Antrag nach Absatz 1 ist bei der Generalzolldirektion zu stellen und hat Wirkung für ein Jahr, sofern keine kürzere Geltungsdauer beantragt wird; er kann wiederholt werden. ²Für die mit dem Antrag verbundenen Amtshandlungen werden vom Antragsteller Kosten nach Maßgabe des § 178 der Abgabenordnung erhoben.

(7) ¹Die Beschlagnahme und die Einziehung können mit den Rechtsmitteln angefochten werden, die im Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die Beschlagnahme und Einziehung zulässig sind. ²Im Rechtsmittelverfahren ist der Antragsteller zu hören. ³Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig; über sie entscheidet das Oberlandesgericht.

Fußnoten

§ 25a: Eingef. durch Art. 5 Nr. 11 G v. 7.3.1990 I 422 mWv 1.7.1990

§ 25a Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 2 G v. 4.4.2016 I 558 mWv 1.7.2016

§ 25a Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 3 Nr. 6 G v. 16.7.1998 I 1827 mWv 1.11.1998

§ 25a Abs. 6 Satz 1: IdF d. Art. 12 Abs. 2 G v. 13.12.2007 I 2897 mWv 1.1.2008, d. Art. 3 Nr. 4 G v. 7.7.2008 I 1191 mWv 1.9.2008 u. d. Art. 8 Abs. 5 G v. 3.12.2015 I 2178 mWv 1.1.2016

§ 25b

Für das Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 gilt § 25a Absatz 5 und 6 entsprechend, soweit die Verordnung keine Bestimmungen enthält, die dem entgegenstehen.

Fußnoten

§ 25b: Eingef. durch Art. 3 Nr. 3 G v. 4.4.2016 I 558 mWv 1.7.2016

§ 26

(1) ¹Macht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen durch Klage ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird, eine Partei glaubhaft, daß die Belastung mit den Prozeßkosten nach dem vollen Streitwert ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde, so kann das Gericht auf ihren Antrag anordnen, daß die Verpflichtung dieser Partei zur Zahlung von Gerichtskosten sich nach einem ihrer Wirtschaftslage angepaßten Teil des Streitwerts bemißt. ²Die Anordnung hat zur Folge, daß die begünstigte Partei die Gebühren ihres Rechtsanwalts ebenfalls nur nach diesem Teil des Streitwerts zu entrichten hat. ³Soweit ihr Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden oder soweit sie diese übernimmt, hat sie die von dem Gegner entrichteten Gerichtsgebühren und die Gebühren seines Rechtsanwalts nur nach dem Teil des Streitwerts zu erstatten. ⁴Soweit die außergerichtlichen Kosten dem Gegner auferlegt oder von ihm übernommen werden, kann der Rechtsanwalt der begünstigten Partei seine Gebühren von dem Gegner nach dem für diesen geltenden Streitwert betreiben.

(2) ¹Der Antrag nach Absatz 1 kann vor der Geschäftsstelle des Gerichts zur Niederschrift erklärt werden. ²Er ist vor der Verhandlung zur Hauptsache anzubringen. ³Danach ist er nur zulässig, wenn der angenommene oder festgesetzte Streitwert später durch das Gericht heraufgesetzt wird. ⁴Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Gegner zu hören.

§ 26a

¹In Gebrauchsmusterstreitsachen mit Ausnahme von selbstständigen Beweisverfahren sowie in Zwangslizenzverfahren gemäß § 20 in Verbindung mit § 81 Absatz 1 Satz 1 des Patentgesetzes sind die §§ 16 bis 20 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 466) entsprechend anzuwenden. ²Als streitgegenständliche Informationen im Sinne des § 16 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen gelten sämtliche von Kläger und Beklagtem in das Verfahren eingeführten Informationen.

Fußnoten

§ 26a: Eingef. durch Art. 3 Nr. 11 G v. 10.8.2021 I 3490 mWv 18.8.2021

§ 27

(1) Für alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird (Gebrauchsmusterstreitsachen), sind die Zivilkammern der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig.

(2) ¹Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gebrauchsmusterstreitsachen für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen, sofern dies der sachlichen Förderung der Verfahren dient. ²Die Landesregierungen können diese Ermächtigungen auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. ³Die Länder können außerdem durch Vereinbarung den Gerichten eines Landes obliegende Aufgaben insgesamt oder teilweise dem zuständigen Gericht eines anderen Landes übertragen.

(3) Von den Kosten, die durch die Mitwirkung eines Patentanwalts in einer Gebrauchsmusterstreitsache entstehen, sind die Gebühren nach § 13 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und außerdem die notwendigen Auslagen des Patentanwalts zu erstatten.

Fußnoten

§ 27 Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 2 Abs. 8 Nr. 2 G v. 12.3.2004 I 390 mWv 1.6.2004

§ 27 Abs. 3 (früher Abs. 5): IdF d. Art. 8 Nr. 9 G v. 13.12.2001 I 3656 mWv 1.1.2002; früherer Abs. 3 u. 4 aufgeh., früherer Abs. 5 jetzt Abs. 3 gem. Art. 4 Nr. 1 u. 2 G v. 23.7.2002 I 2850 mWv 1.8.2002 u. idF d. Art. 4 Abs. 42 Nr. 2 G v. 5.5.2004 I 718 mWv 1.7.2004

§ 28

(1) Wer im Inland weder Wohnsitz, Sitz noch Niederlassung hat, kann an einem in diesem Gesetz geregelten Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt oder dem Patentgericht nur teilnehmen und die Rechte aus einem Gebrauchsmuster nur geltend machen, wenn er einen Rechtsanwalt oder Patentanwalt als Vertreter bestellt hat, der zur Vertretung im Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt, dem Patentgericht und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die das Gebrauchsmuster betreffen, sowie zur Stellung von Strafanträgen befugt und bevollmächtigt ist.

(2) Der Ort, an dem ein nach Absatz 1 bestellter Vertreter seinen Geschäftsraum hat, gilt im Sinne des § 23 der Zivilprozessordnung als der Ort, an dem sich der Vermögensgegenstand befindet; fehlt ein solcher Geschäftsraum, so ist der Ort maßgebend, an dem der Vertreter im Inland seinen Wohnsitz, und in Ermangelung eines solchen der Ort, an dem das Deutsche Patent- und Markenamt seinen Sitz hat.

(3) Die rechtsgeschäftliche Beendigung der Bestellung eines Vertreters nach Absatz 1 wird erst wirksam, wenn sowohl diese Beendigung als auch die Bestellung eines anderen Vertreters gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt oder dem Patentgericht angezeigt wird.

Fußnoten

§ 28: IdF d. Art. 8 Nr. 10 G v. 13.12.2001 I 3656 mWv 1.1.2002

§ 28 Abs. 1: IdF d. Art. 14 Nr. 1 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017 u. d. Art. 3 Nr. 12 Buchst. a G v. 10.8.2021 I 3490 mWv 18.8.2021

§ 28 Abs. 2: Früherer Abs. 2 aufgeh., frühere Abs. 3 jetzt Abs. 2 gem. Art. 14 Nr. 2 u. 3 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017; idF d. Art. 3 Nr. 12 Buchst. b G v. 10.8.2021 I 3490 mWv 18.8.2021

§ 28 Abs. 3: Früher Abs. 4 gem. Art. 14 Nr. 2 u. 3 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017; idF d. Art. 3 Nr. 12 Buchst. c G v. 10.8.2021 I 3490 mWv 18.8.2021

§ 29

(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. die Einrichtung und den Geschäftsgang des Deutschen Patent- und Markenamts sowie die Form des Verfahrens in Gebrauchsmusterangelegenheiten zu regeln, soweit nicht durch Gesetz Bestimmungen darüber getroffen sind,
2. für Fristen in Gebrauchsmusterangelegenheiten eine für alle Dienststellen des Deutschen Patent- und Markenamts geltende Regelung über die zu berücksichtigenden gesetzlichen Feiertage zu treffen.

(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ganz oder teilweise auf das Deutsche Patent- und Markenamt übertragen.

Fußnoten

§ 29: IdF d. Art. 3 Nr. 13 G v. 10.8.2021 I 3490 mWv 18.8.2021

§ 30

Wer Gegenstände oder ihre Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, die geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, daß die Gegenstände als Gebrauchsmuster nach diesem Gesetz geschützt seien, oder wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung solcher Art verwendet, ist verpflichtet, jedem, der ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Rechtslage hat, auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, auf welches Gebrauchsmuster sich die Verwendung der Bezeichnung stützt.

§ 31

Artikel 229 § 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass § 24c in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung gleichgestellt ist.

Fußnoten

§ 31: Eingef. durch Art. 5 Abs. 21 Nr. 2 G v. 26.11.2001 I 3138 mWv 1.1.2002

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH